



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 13

Datum: 25. MAI 2021

— **Vorgehensweise zu V0767/21 Ausschreibung Dienstleistungskonzession  
AF1436/21**

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist auf Information darüber gerichtet, welches weitere Vorgehen der Oberbürgermeister nach erfolgloser Ausschreibung künftig Herstellung, Vertrieb und Vermarktung des Dresdner Amtsblattes mit der Option der gleichzeitigen Vermarktung des städtischen Internetauftritts beabsichtigt. Bloße Absichten, die noch nicht zu außenwirksamen Festlegungen geführt haben, erfüllen meines Erachtens nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied meines Erachtens nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit meines Erachtens bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„In der Beschlußkontrolle zu V0767/21 „Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession zu Herstellung, Vertrieb und Vermarktung des Dresdner Amtsblattes mit Option zur gleichzeitigen**

Vermarktung des städtischen Internetauftritts [www.dresden.de](http://www.dresden.de)“ vom 30.04.2021 wird angegeben, daß nach dem Ende der Angebotsfrist der o.g. Ausschreibung durch das Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll am 18.04.2021 keine Angebote eingegangen sind. Hieraus ergeben sich folgenden Fragen:

1. **Wie gedenkt die Landeshauptstadt Dresden, bei der Umsetzung des Beschlusses zu V0767/21 weiter vorzugehen? Wird es eine Wiederholung der Ausschreibung geben?“**

Nach Rücksprache mit dem Zentralen Vergabebüro führt die Landeshauptstadt Dresden das Verfahren fort. Über den genauen Fortgang und das Ergebnis wird der Ausschuss zeitnah informiert.

2. **„Sind durch die Landeshauptstadt Dresden hierzu andere Lösungsmöglichkeiten angedacht? Wenn ja: Welche sind das?“**

Nein, es ist nach wie vor angedacht, externe Partner für Amtsblatt und dresden.de zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert